

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Büchlberg

Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

Bebauungsplan

für das Gebiet **GE Badstrasse, Dbl. 7**

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme **25.02.2019** (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat

2. Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 Wasserrecht, Domplatz 11, 94032 Passau, 0851/397-393

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Die Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung soll laut Begründung über die bereits vorhandene (Regenwasser-)kanalisation (einschl. Rückhaltebecken) erfolgen. Für diese Einleitung in den namenlosen Wiesengraben besteht derzeit keine wasserrechtliche Erlaubnis (Bescheid vom 06.11.2012, Erlaubnisende 31.12.2016), zum gedrosselten Einleiten von max. 20 l/s aus dem RRB GE Badstraße.

Diesem Bescheid liegt eine Bemessung des Rückhaltevolumens zu Grunde, die bei der Erweiterung des Einzugsgebietes möglicherweise so nicht mehr stimmt und beinhaltet das nunmehr geplante Gebiet nicht.

Die weitere Miteinleitung des Oberflächenwassers aus dem erweiterten GE Badstraße über diese Einleitungsstelle ist aufgrund dieser Vergrößerung des Einzugsgebietes deshalb wasserrechtlich zu behandeln.

Eine Planung für diese Einleitungsstelle (Neuantrag) liegt dem Landratsamt Passau zwar vor. Aus den Antrags- und Planunterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, ob die Erweiterung berücksichtigt wurde. Hierzu sind genauere Antragsunterlagen notwendig, die bereits mit Schreiben vom **31.07.2017** angefordert wurden, jedoch bis heute nicht vorgelegt wurden. Die Planunterlagen sind in 4-facher Ausfertigung bei uns vorzulegen (vgl. auch „Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren“ -WPBV-) ✓ 12.3.19 c.l.

Zur Erteilung oder Änderung einer gehobenen Erlaubnis ist ein förmliches Verwaltungsverfahren durchzuführen, das erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nimmt. Eine Verlängerung bzw. Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis ohne Durchführung eines solchen förmlichen Verwaltungsverfahrens ist nicht möglich.

Wir weisen auf die Erlaubnispflicht aus § 8 WHG und die mögliche strafrechtliche Relevanz unerlaubter Einleitungen hin. Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass ein gültiger Bescheid u.a. eine Voraussetzung für die Festsetzung der Abwasserabgabe und Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe ist und aus Sicht des Wasserrechts baurechtlich die Erschließung bis dahin nicht gesichert ist.

Eine umgehende Planvorlage liegt deshalb im Interesse der Gemeinde.

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Landratsamt Passau, 31.01.2019

Ort, Datum


i. A. Leo Reiss, Verw.Insp